

FAQ zur 3. Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“

Stand: 10.09.2021

- [zur 3. Zusatzvereinbarung DigitalPakt Schule "Leihgeräte für Lehrkräfte"](#)
- [Hinweise/ Zusätze/ Fragen?](#)

Inhalt

1. Was soll mit dem Ausstattungsprogramm erreicht werden?	4
2. Was wird gefördert?	4
3. Wie wird die Beschaffung organisiert?	4
4. Wie hoch ist die Förderung?	4
5. Wird das Land mit jeder Lehrkraft einen entsprechenden Leihvertrag abschließen?..	4
6. Erfolgt die Verteilung der digitalen Endgeräte an die Lehrer(innen) direkt an jede Schule?	5
7. Werden die digitalen Endgeräte der Lehrkräfte durch das LSA versichert?	5
8. Müssen diese Geräte an den jeweiligen Schulen inventarisiert werden?	5
9. Wer trägt die Folgekosten für diese digitalen Endgeräte, insbesondere die Support- und Administrationskosten?	5
10. Wer ist für Ersatzbeschaffungen z.B. bei Beschädigung oder Verlust zuständig?	5
11. Was versteht das Land unter erforderlicher Software?	5
12. Wer installiert die Software?	5
13. Was ist hinsichtlich der Administration der Geräte zu beachten?	5
14. Was heißt „schulgebunden“?	6
15. Wem teilen die Schulen Auswahl und Anzahl der Lehrer-Leihgeräte mit, die sie benötigen?	6
16. Wer betreut die Geräte?	6
17. Wer ist der Administrator für diese Geräte?	6
18. Welche Anwendungen werden für die Lehrkräfte auf den Geräten zentral zur Verfügung gestellt? (z.B. Office Paket o.ä.)	6
19. Wann müssen die Geräte zurückgegeben werden?	6
20. Was ist, wenn eine Lehrkraft die Schule wechselt? Nimmt sie das Gerät mit?	6
21. Was ist, wenn eine Lehrkraft in den Ruhestand geht oder neue Lehrkräfte hinzukommen?	7
22. Wohin werden die Geräte geliefert, wie ist der Ablauf?	7
23. Wohin werden die Formblätter gesendet?	7
24. Wann stehen die Geräte in den Schulen zur Verfügung?	7
25. Ist die Schule „Verleiher“ der Geräte?	7
26. Kann die Schule für unbesetzte Stellen auch im Voraus ein Gerät bestellen, da man ja nicht nachordern kann?	7
27. Welche Schule soll die Geräte für die Förderschullehrkräfte im GU bestellen?	7
28. Mit welchem Arbeitsspeicher wird Gerät Nr. 5 bereitgestellt. Bei den technischen Angaben besteht eine Auswahl zwischen 64 oder 128 GB	7

29. Besteht die Möglichkeit, den Surface Pro 7 anstatt den Go 2 zu erhalten, da dieses Gerät ein größeres Display, mehr Arbeitsspeicher, mehr Anschlüsse und somit bessere Anwendungsmöglichkeiten hat..... 7
30. Gibt es eine landesweit einheitliche Leihvereinbarung, die wir als Schule bzw. der Schulträger für die Übergabe an die Lehrkräfte nutzen können bzw. müssen? 8
31. Kann ein Upgrade zur Funktionserweiterung individuell auf den Geräten durchgeführt werden?..... 8
32. Dürfen die privat angeschafften Geräte weiterhin für dienstliche Zwecke genutzt werden – nach allen Regelungen und Maßgaben, die wir als Schule bisher bereits verlangen (Datenschutz, Datensicherheit, Medienkonzeptkompatibilität)? 8
33. gibt es einen ungefähren Zeithorizont für die Auslieferung der Geräte? 8
34. Ist es auch geplant, den pädagogischen Mitarbeitern ein Endgerät zur Verfügung zu stellen?..... 8
35. Bekommen Lehrkräfte, die an der Schule als Stammschule geplant sind, aber ansonsten z.B. im Schwimmunterricht tätig sind, auch ein digitales Endgerät? 8
36. In Schule arbeiten in den Klassen auch Pädagogen, Pädagoginnen in Unterrichtsbegleitender Funktionen. Erhalten diese auch ein digitales Endgerät? 8
37. Wenn ein Lehrer jetzt kein Gerät möchte, kann die Schule für diesen trotzdem eins bestellen und das dann einem künftigen Lehrer zur Verfügung stellen?..... 8
38. Kann die Schule für momentan unbesetzte Lehrer-Stellen die Geräte bestellen, weil vielleicht ab neuem Schuljahr ein neuer Lehrer kommt? 8
39. Dürfen wir die Surface-Geräte, die mit Win 10 S laufen, auch in Win 10 Pro umwandeln? 9
40. Mit welchem Win 10 laufen die HP ProBooks, mit Win 10 Pro oder Win 10 Home? 9
41. Welches Display wird bei dem HP ProBook 640 G8 i5 geliefert? Laut Hersteller gibt es zwei Versionen: eine mit und eine ohne Touchdisplay. Wir möchten das Gerät mit Touchdisplay. 9
42. Entstehen für die Lehrer Kosten? 9
43. Dürfen die Geräte auch mit nach Hause genommen werden? 9
44. Wie ist es mit der Haftung im Schadensfall?..... 9
45. Wer übernimmt Support - oder Reparaturkosten?..... 9
46. Gibt es eine begrenzte Leihzeit? Oder verbleiben die Geräte dauerhaft bis zum Abgang oder einer Versetzung?..... 9
47. Wem obliegt die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der Leihgeräte?..... 9
48. Haben die Lehrkräfte vollständige administrative Rechte auf den Geräten?..... 9
49. Wie wird sichergestellt, dass jegliche dienstlich benötigte Software auf den Geräten zeitnah zur Verfügung gestellt wird, falls keine administrativen Rechte für die Lehrkräfte vorhanden sind. 10
50. Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Nutzungsvereinbarung?..... 10
51. Wie wird mit den Geräten verfahren, wenn die Nutzungsvereinbarung endet? (Darf die Festplatte vor der Rückgabe des Gerätes ausgebaut werden?) 10
52. Gibt es eine Möglichkeit für die Fachbetreuer, das vorhandene Gerät zu tauschen oder dürfen diese sich für die schulischen Zwecke ein weiteres brauchbareres Gerät aus der Liste auswählen? 10

53. Werden für Schulleitungsmitglieder gesonderte Geräte für schulorganisatorische Zwecke gestellt?.....	10
54. Ist bei Bestellung von Apple-Geräten die Lizenz für die Nutzung des Apple Schoolmanagers enthalten?.....	10
55. Müssen die Schulen bei Reduzierung von Lehrkräften die mobilen Endgeräte zurückgeben?	11
56. Wie ist bei Garantiefällen zu verfahren?	11

Fragen und Antworten zum Lehrkräfte-Ausstattungsprogramm

1. Was soll mit dem Ausstattungsprogramm erreicht werden?

Der DigitalPakt Schule 20-19-2024 wurde um die 3. Zusatzvereinbarung „Digitale Endgeräte für Lehrkräfte“ ergänzt. Mit der Zusatzvereinbarung ist es möglich alle Lehrkräfte Sachsen-Anhalts mit digitalen Endgeräten auf Leihbasis auszustatten. Ausgeliehen werden die Geräte durch die jeweilige Schule. Lehrkräfte, die an zwei oder mehreren Schulen unterrichten, werden durch ihre Stammschule ausgestattet.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) als Leihgeräte für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs (keine zentrale Managementsoftware).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Wie wird die Beschaffung organisiert?

Die Abwicklung des Programms wird durch das Ministerium für Bildung vorgenommen. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft wählen aus einer ihnen zur Verfügung gestellten Liste von digitalen Endgeräten aus. Den Schulen in freier Trägerschaft wird über ihre Schulträger eine vergleichbare Auswahl angeboten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Wie hoch ist die Förderung?

Den Eigenanteil in Höhe von 10% trägt das Land Sachsen-Anhalt. Damit stehen dem Land Sachsen-Anhalt für die Umsetzung der 3. Zusatzvereinbarung insgesamt 15,28 Mio. € zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt lehrkräftebezogen. Zum Erfassungszeitpunkt (Anfang Februar 2021) waren 19.500 Lehrkräfte an den Schulen in Sachsen-Anhalt beschäftigt, d.h. es stehen 750 € pro Lehrkraft zur Verfügung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5. Wird das Land mit jeder Lehrkraft einen entsprechenden Leihvertrag abschließen?

Eine vertragliche Leihvereinbarung wird nicht abgeschlossen. Es handelt sich um einen Dienstlaptop, der jeder Lehrkraft über die Schule zur Verfügung gestellt wird. Die Schule erhält eine Übersicht der ihr zur Verfügung gestellten Geräte. Sie nutzt diese Übersicht für den Nachweis der Vergabe an die jeweilige Lehrkraft. Das Ministerium für Bildung hat Nutzungsbedingungen erarbeitet, die von den Lehrkräften an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu unterzeichnen sind. Diese Nutzungsbedingungen stehen auch den Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6. Erfolgt die Verteilung der digitalen Endgeräte an die Lehrer(innen) direkt an jede Schule?

Ja, die Geräte werden direkt an die jeweilige Schule geliefert.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7. Werden die digitalen Endgeräte der Lehrkräfte durch das LSA versichert?

Nein. Sachsen-Anhalt verfährt nach dem Prinzip der Selbstversicherung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8. Müssen diese Geräte an den jeweiligen Schulen inventarisiert werden?

Die Schule erhält eine Übersicht der ihr zur Verfügung gestellten Geräte. Sie nutzt diese Übersicht für den Nachweis der Vergabe an die jeweilige Lehrkraft.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

9. Wer trägt die Folgekosten für diese digitalen Endgeräte, insbesondere die Support- und Administrationskosten?

Die Übernahme dieser Kosten wird im Kontext der Umsetzung der 2. Zusatzvereinbarung (Administration) zum DigitalPakt Schule 2019-2024 geklärt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

10. Wer ist für Ersatzbeschaffungen z.B. bei Beschädigung oder Verlust zuständig?

Hier gilt das Prinzip der Selbstversicherung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11. Was versteht das Land unter erforderlicher Software?

Hierunter wird das Betriebssystem verstanden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

12. Wer installiert die Software?

Bereits installiert ist das Betriebssystem. Weitere Installationen sind durch die Nutzenden gemäß der Nutzungsbedingungen (siehe Pkt. 13).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

13. Was ist hinsichtlich der Administration der Geräte zu beachten?

Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt die digitalen Endgeräte der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen landesweite zu administrieren. Bis zur Einführung der landesweiten Administration beachten Sie bitte folgende Rahmenbedingungen:

Endgeräte mit Windows 10

Selbstadministration von Windows-Geräten: Die Windows-Endgeräte können bis zur Einführung der landesweiten Administration bereits genutzt werden. Hierzu können sie analog zu den bisher genutzten und für den schulischen Gebrauch genehmigten privaten digitalen Endgeräten verwendet werden. Wir empfehlen ein lokales Login zu erstellen oder wenn eine dienstliche Mailadresse als Microsoftkonto zu verwenden.

Verantwortlichkeit: Den Lehrkräften ist bis auf Weiteres die Installation von Software für dienstliche Belange grundsätzlich gestattet, sofern sie den lizenz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Lehrkraft ist für die durch sie auf dem Gerät installierte Software verantwortlich.

Die Schulen / Schulträger entscheiden darüber, ob die Geräte Zugang zum Schulnetzwerk erhalten.

Weitere Information finden Sie auf dem Merkblatt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

14. Was heißt „schulgebunden“?

Die Geräte werden der Schule für die an ihr tätigen Lehrkräfte zur Verfügung gestellt und durch die Schule verwaltet. Lehrkräfte, die auch an mehreren Schulen tätig sind, werden von ihrer Stammschule ausgestattet.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

15. Wem teilen die Schulen Auswahl und Anzahl der Lehrer-Leihgeräte mit, die sie benötigen?

Die öffentlichen Schulen melden direkt an das Land. Das Land informiert die Schulträger über die Rückmeldung und organisiert die Beschaffung in Zusammenarbeit mit dem zentralen IT-Dienstleister des Landes. Bei den Schulen in freier Trägerschaft wird die Meldung über die Schulträger organisiert.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

16. Wer betreut die Geräte?

Die Rahmenbedingungen für den Support werden im Kontext der Umsetzung der 2. Zusatzvereinbarung (Administration) zum DigitalPakt Schule 2019-2024 geklärt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

17. Wer ist der Administrator für diese Geräte?

Die Administration der Rechner wird im Kontext der Umsetzung der 2. Zusatzvereinbarung (Administration) zum DigitalPakt Schule 2019-2024 näher bestimmt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

18. Welche Anwendungen werden für die Lehrkräfte auf den Geräten zentral zur Verfügung gestellt? (z.B. Office Paket o.ä.)

Die Geräte sind nur mit Betriebssystem ausgeliefert.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

19. Wann müssen die Geräte zurückgegeben werden?

Wenn die betreffende Lehrkraft die Schule wechselt oder aus dem Dienst ausscheidet.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

20. Was ist, wenn eine Lehrkraft die Schule wechselt? Nimmt sie das Gerät mit?

Nein.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

21. Was ist, wenn eine Lehrkraft in den Ruhestand geht oder neue Lehrkräfte hinzukommen?

Das muss im konkreten Einzelfall entschieden werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

22. Wohin werden die Geräte geliefert, wie ist der Ablauf?

Die Schulen melden ihren Bedarf an Leihgeräten für Lehrkräfte an das Land. Das Land informiert darüber die Schulträger und bestellt die Geräte beim zentralen IT-Dienstleister des Landes. Dieser liefert die Geräte an die Schulen aus.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

23. Wohin werden die Formblätter gesendet?

Das ist den der Schule übersandten Unterlagen zu entnehmen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

24. Wann stehen die Geräte in den Schulen zur Verfügung?

Alle Geräte sollten bis zum Beginn des Schuljahres 2021/22 ausgeliefert sein. Die Lieferung der 17 Zoll Laptops verzögert sich auf Ende Oktober 2021.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

25. Ist die Schule „Verleiher“ der Geräte?

Ja, im Auftrag des Landes oder des Schulträgers.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

26. Kann die Schule für unbesetzte Stellen auch im Voraus ein Gerät bestellen, da man ja nicht nachordern kann?

Nein.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

27. Welche Schule soll die Geräte für die Förderschullehrkräfte im GU bestellen?

Die Förderschule, also die Stammschule.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

28. Mit welchem Arbeitsspeicher wird Gerät Nr. 5 bereitgestellt. Bei den technischen Angaben besteht eine Auswahl zwischen 64 oder 128 GB.

64 GB.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

29. Besteht die Möglichkeit, den Surface Pro 7 anstatt den Go 2 zu erhalten, da dieses Gerät ein größeres Display, mehr Arbeitsspeicher, mehr Anschlüsse und somit bessere Anwendungsmöglichkeiten hat.

Nein, leider nicht.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

30. Gibt es eine landesweit einheitliche Leihvereinbarung, die wir als Schule bzw. der Schulträger für die Übergabe an die Lehrkräfte nutzen können bzw. müssen?

Ja, das Ministerium für Bildung hat Nutzungsbedingungen erarbeitet, die von den Lehrkräften an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu unterzeichnen sind. Diese Nutzungsbedingungen stehen auch den Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

31. Kann ein Upgrade zur Funktionserweiterung individuell auf den Geräten durchgeführt werden?

Grundsätzlich, nein.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

32. Dürfen die privat angeschafften Geräte weiterhin für dienstliche Zwecke genutzt werden – nach allen Regelungen und Maßgaben, die wir als Schule bisher bereits verlangen (Datenschutz, Datensicherheit, Medienkonzeptkompatibilität)?

Ja.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

33. gibt es einen ungefähren Zeithorizont für die Auslieferung der Geräte?

Die Geräte sollen zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 zur Verfügung stehen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

34. Ist es auch geplant, den pädagogischen Mitarbeitern ein Endgerät zur Verfügung zu stellen?

Leider nein.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

35. Bekommen Lehrkräfte, die an der Schule als Stammschule geplant sind, aber ansonsten z.B. im Schwimmunterricht tätig sind, auch ein digitales Endgerät?

Ja, alle Lehrkräfte bekommen digitale Endgeräte.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

36. In Schule arbeiten in den Klassen auch Pädagogen, Pädagoginnen in Unterrichtsbegleitender Funktionen. Erhalten diese auch ein digitales Endgerät?

Leider, nein. Die 3. Zusatzvereinbarung legt eindeutig Lehrkräfte fest.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

37. Wenn ein Lehrer jetzt kein Gerät möchte, kann die Schule für diesen trotzdem eins bestellen und das dann einem künftigen Lehrer zur Verfügung stellen?

Jede Lehrkraft an der Schule (Stammschule) erhält ein digitales Endgerät. Für zusätzliche Lehrpersonal können Nachbestellungen durch die Schule getätigt werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

38. Kann die Schule für momentan unbesetzte Lehrer-Stellen die Geräte bestellen, weil vielleicht ab neuem Schuljahr ein neuer Lehrer kommt?

Nein, nur Lehrkräfte mit einem Arbeitsvertrag erhalten ein digitales Endgerät.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

39. Dürfen wir die Surface-Geräte, die mit Win 10 S laufen, auch in Win 10 Pro umwandeln?

Ja, dieses ist möglich.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

40. Mit welchem Win 10 laufen die HP ProBooks, mit Win 10 Pro oder Win 10 Home?

Mit Windows 10 Pro.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

41. Welches Display wird bei dem HP ProBook 640 G8 i5 geliefert? Laut Hersteller gibt es zwei Versionen: eine mit und eine ohne Touchdisplay. Wir möchten das Gerät mit Touchdisplay.

Es werden nur Geräte ohne Touchdisplay geliefert.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

42. Entstehen für die Lehrer Kosten?

Nein.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

43. Dürfen die Geräte auch mit nach Hause genommen werden?

Ja.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

44. Wie ist es mit der Haftung im Schadensfall?

Der Schadensfall darf nicht vorsätzlich verursacht sein, erst dann treten Haftungskosten ein.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

45. Wer übernimmt Support - oder Reparaturkosten?

Die Geräte verfügen über die gesetzliche Gewährleistung. Einzelheiten sind mit der beschaffenden Institution zu regeln.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

46. Gibt es eine begrenzte Leihzeit? Oder verbleiben die Geräte dauerhaft bis zum Abgang oder einer Versetzung?

Es gibt keine begrenzte Leihzeit. Die Geräte sind schulgebunden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

47. Wem obliegt die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der Leihgeräte?

Der beschaffenden Institution.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

48. Haben die Lehrkräfte vollständige administrative Rechte auf den Geräten?

Zu jetzigen Zeitpunkt ja, die landesweite Administration wird diese Rechte einschränken.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

49. Wie wird sichergestellt, dass jegliche dienstlich benötigte Software auf den Geräten zeitnah zur Verfügung gestellt wird, falls keine administrativen Rechte für die Lehrkräfte vorhanden sind.

Über die jeweilige Administration des Schulträgers oder eine landesweite Lösung zu einer Schuladministration.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

50. Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Nutzungsvereinbarung?

Die Nutzungsvereinbarung ist an die Tätigkeit der Lehrkraft an der Schule als Stammschule gebunden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

51. Wie wird mit den Geräten verfahren, wenn die Nutzungsvereinbarung endet? (Darf die Festplatte vor der Rückgabe des Gerätes ausgebaut werden?)

Das Gerät verbleibt in der Schule. Mit der Integration der Endgeräte in die landesweite Administration werden die digitalen Endgeräte der Lehrkräfte neu konfiguriert und damit vorhandene Nutzerdaten vollständig gelöscht. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass sämtliche für Sie und die Wahrnehmung Ihres Dienstgeschäftes benötigten Daten gesichert werden. Es wird auf die aktuelle Handreichung zum Datenschutz verwiesen. Download: <https://bildung.sachsen-anhalt.de/index.php?id=57998>.

Die Festplatte darf nicht ausgebaut werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

52. Gibt es eine Möglichkeit für die Fachbetreuer, das vorhandene Gerät zu tauschen oder dürfen diese sich für die schulischen Zwecke ein weiteres brauchbareres Gerät aus der Liste auswählen?

Nein.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

53. Werden für Schulleitungsmitglieder gesonderte Geräte für schulorganisatorische Zwecke gestellt?

Nein.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

54. Ist bei Bestellung von Apple-Geräten die Lizenz für die Nutzung des Apple Schoolmanagers enthalten?

Die Nutzung des Apple School Managers ist kostenlos. Die Lehrerleihgeräte sind über einen Schoolmanager des Ministeriums für Bildung registriert und in ein zentrales MDM eingebunden. Bereits angeschaffte Lizenzen durch die Schule oder die Lehrkräfte können über die jeweilige Apple-ID installiert werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

55. Müssen die Schulen bei Reduzierung von Lehrkräften die mobilen Endgeräte zurückgeben?

Ja. Genaue Regularien werden noch bekanntgegeben.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

56. Wie ist bei Garantiefällen zu verfahren?

Kontaktieren Sie bitte die Hotline der Hersteller, halten Sie dazu Seriennummer des Gerätes bereit, ebenso die Kundennummer 3200600:

- Dell Hotline: 069-9792-7320 Mailkontakt: <https://www.dell.com/support/incidents-online/de-de/contactus/dynamic>
- Microsoft-Hotline: 0180-667 22 55 Mailkontakt: <https://support.microsoft.com/de-de/contactus/>
- HP-Hotline: 069-380 789 060 Mailkontakt: <https://support.hp.com/de-de/contact-hp>
- Apple-Hotline: wird nachgereicht

Sollte es bei einem Garantiefall auf dem oben genannten Weg Probleme geben, können Sie sich gerne an den Helpdesk von Dataport wenden: 0391-6627-1545 oder 0391-6627-1500. Auch dort wird die Seriennummer des Gerätes bzw. die Kundennummer 3200600 benötigt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)